

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

22. Sitzung (22.03.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Hrn. Prälaten Hüffel,
„ Frhrn. v. Berthelm d. j.
„ „ v. Rüd t, und
„ Hrn. Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungskommission:
Hr. Ministerialrath v. Marschall,
„ „ v. Stengel, und
„ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der beiden Adressen der zweiten Kammer auf Verlängerung des Termins für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Zehntablösungscapitalien, und auf Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds, eine Commission, bestehend aus:

dem Geh. Rath Vogel,
„ Frhrn. v. Rüd t, und
„ „ v. Göler d. ä.,

gewählt worden sei.

Von dem Präsidium werden hierauf folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die

Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, Titel VIII. Badeanstalten von den Jahren 1839/41,

Beilage Nr. 126;

2) eine Mittheilung derselben, die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums von 1839/41 betreffend, Beilage Nr. 127;

3) eine fernere Mittheilung derselben in Betreff der von ihr beschlossenen Adresse wegen Reclamation mehrerer von der Großherzoglichen Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,

Beilage Nr. 128;

4) eine Petition der Erbbeständer zu Unterhof (Gemeinde

Hornberg), die Bestimmung des Heimathrechts der Rudolf Blattner'schen Familie und deren Unterstützung betreffend,

Beilage Nr. 129 (ungebruckt).

Die Gegenstände unter 1. und 2. werden an die Budgetcommission, derjenige unter 3. an eine Vorberathung, und derjenige unter 4. an die Petitioncommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung zweier Berichte der Budgetcommission durch den Geh. Rath v. Reß und zwar:

1) über die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse, der Grundstockverwaltung, und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beilage Nr. 130;

2) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums von 1839/41,

Beilage Nr. 131.

Oberforstrath v. Gemmingen stellt den Antrag, diese beiden, sowie die übrigen Berichte, welche die Budgetcommission künftig zu erstatten habe, mit Umgehung der Verlesung zum Drucke zu befördern, welcher Antrag unterstützt und von der Kammer angenommen wird.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Forstmeister v. Kettner: Ich bedaure, hochgeehrteste Herren! daß der vorliegende Gesetzentwurf wegen der Abänderungen, welche die zweite Kammer an demselben vorgenommen hat, wiederholt in diesem Saale zur Berathung kommt. Diese Abänderungen sind theils außerwesentlich, theils aber wesentlich, und zwar von der Art, daß ich mich nicht veranlaßt sehen kann, ihnen meine Zustimmung zu geben; dazu zähle ich insbesondere die Erhöhung des Verpflegungsbetrags von 15 auf 18 fr. Unsere Commission weist in ihrem Berichte auf eine klare Weise nach, daß der von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagene Betrag dem Bedürfniß entspreche, und ich muß voraussetzen, daß sie das Bedürfniß geprüft hat, ehe sie zu diesem Resultat gelangt ist. In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ist als Grund für die Erhöhung angegeben, daß in

Oesterreich ebenfalls der Betrag von 18 fr. bezahlt werde. Allein abgesehen davon, daß, wenn man die Einrichtung eines Staats auf einen andern übertragen will, vorerst nachzuweisen ist, daß die Verhältnisse, welche mit ihr in Verbindung stehen, in beiden Staaten die nämlichen sind, so ist jene Unterstellung unrichtig; denn nach eingezogener Erkundigung wird in Oesterreich nur 1 fr. Schlafgeld, und je nach den örtlichen Verhältnissen für die Kost von dem Soldaten 6—10 fr. bezahlt. Ist nun aber der Verköstigungsbetrag von 15 fr. genügend, so ist eine Erhöhung desselben auf 18 fr. eine Benachtheiligung der Gesamtheit zum Vortheile einzelner Klassen. Zudem sehe ich mich vergebens nach einer Bestimmung in der Verfassungsurkunde um, die den Kammern die Befugniß erteilt, solche Beträge willkürlich zu erhöhen, und kann dies im vorliegenden Fall nicht ganz mit den in der zweiten Kammer sich jeweils wiederholten Klagen über die wachsende Last des Militäraufwands in Einklang bringen. — Wenn wir nun den Antrag der Commission annehmen, so rücken wir damit nicht von der Stelle, und verhindern die zweite Kammer nicht, derartige Amendements, wozu sie nicht competent ist und welche sie auch bei dem Gesetzentwurf über die Besserstellung der Schullehrer vorgeschlagen hat, künftig wieder vorzunehmen. Wir müssen ein solches Gesetz sofort verwerfen, und können dies bei dem vorliegenden um so leichter thun, als seine Bestimmungen von der Regierung einseitig im Wege der Verordnung gegeben werden können. Ich bitte Sie daher, hochgeehrteste Herren! diesem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu versagen.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich erkläre mich mit dem Hrn. Forstmeister v. Kettner gegen den Tarif, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde; wenn die hohe Kammer sich in gleicher Weise aussprechen wird, so wird das Gesetz dann von selbst fallen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Ich glaube nicht, daß dieses der Fall sein wird. Wenn die hohe Kammer diesen Tarif nicht so annimmt, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, so wird der Gesetzentwurf nochmals an die zweite Kammer zurückgehen müssen, wo es sich dann fragen wird, ob sie dem Tariffuß von 15 fr. ihre Zustimmung gibt, oder das Gesetz verwirft.

Ich bin daher der Meinung, daß die Berathung der einzelnen Abänderungen nicht umgangen werden darf.

Reg. Comm. Hauptm. v. Böckh: Die Erhöhung des Verpflegungsbetrags von 15 fr. auf 18 fr., welche die zweite Kammer in dem Tarif vorgeschlagen, hat allerdings darin ihren Grund, daß von Oesterreich 18 fr. bezahlt werden. Die Commission der zweiten Kammer hat sich aber nicht ganz deutlich ausgedrückt; sie wollte nämlich damit nur sagen, daß für das österreichische Militär, welches unser Großherzogthum zur Besetzung von Mainz durchzieht, 18 fr. bezahlt wird. Die Voraussetzung, daß dieser Betrag von Oesterreich überhaupt gegeben werde, ist also eine unrichtige, allein eben so unrichtig ist, daß Oesterreich auf dem Marsch durch das Großherzogthum 18 fr. bezahlt, indem die Vergütung nur 15 fr. beträgt, was sowohl von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer, als von der Regierungscommission nachgewiesen wurde.

Die Regierung erkennt der Kammer das Recht nicht zu, Bestimmungen oder Bewilligungen über Gelder zu treffen, worüber ihr keine Vorlage gemacht wurde.

Was nun die Abänderung des Tarifs betrifft, so sehen wir uns nicht ermächtigt, der von der zweiten Kammer beantragten Erhöhung von 15 fr. auf 18 fr. unsere Zustimmung zu geben. Die zweite Kammer hat auch keine Gründe angegeben, daß die von der Regierung beantragte Vergütung eine unzureichende sei, sondern nur im Allgemeinen bemerkt, man solle die Soldaten bei Kriegsübungen gut verpflegen, und die Vergütung in der Art stellen, daß der Soldat dem Quartiergeber ein willkommenes Gast sei. Dieselbe scheint ganz allein denjenigen, welcher die Bezahlung empfängt, ins Auge gefaßt, die Allgemeinheit aber nicht beachtet zu haben; sie hat hierbei den Grundsatz verlassen, daß nicht mehr zu bewilligen sei, als nöthig ist. Die Regierung dagegen hat in ihrem Entwurf allen Theilen gehörige Rechnung getragen; das Militär ist bedacht, indem die tarifmäßige Verpflegung insbesondere mit Berücksichtigung der größern Strapazen, denen sich der Soldat bei Kriegsübungen unterziehen muß, eine vollkommen genügende ist; ferner der Quartiergeber, indem der Betrag der Vergütung im richtigen Verhältniß mit der Verpflegung steht; endlich auch die Allgemeinheit, indem nicht mehr bewilligt wurde, als zur Befriedigung des Sol-

daten und Quartierträgers wirklich erforderlich ist. Die Regierung kann es daher mit ihren Pflichten nicht vereinbar finden, einer Erhöhung des Tarifs ihre Zustimmung zu geben.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Herrn Präsidenten ist, jeden Artikel nochmals speciell zur Discussion zu bringen. Dies wird wenigstens hinsichtlich derjenigen Artikel, die von der zweiten Kammer abgeändert worden sind, zu geschehen haben. Unter diesen Abänderungen betreffen die meisten die Redaction, sind daher unerheblich; eine, nämlich die Erhöhung eines Tariffages, dagegen von Bedeutung.

Da nun von Seite der Regierungscommission so eben bemerkt worden ist, daß die Regierung in keinem Falle von ihrem Tarife abgeben werde, so scheint mir eine Erörterung darüber beinahe überflüssig; wäre dieses nicht der Fall, so würde ich mich jedenfalls im Sinne der Commission aussprechen.

Geh. Rath Vogel: Wenn über den Tariffag jetzt schon gesprochen wird, so ist dieses nicht anders anzusehen, als daß bei der allgemeinen Discussion Gründe vorgetragen werden wollen, welche dazu dienen sollen, das Gesetz im Ganzen zu verwerfen. Ich will auf diesen formellen Punkt mich beschränken, ohne über den Tariffag zu sprechen.

Der Vorschlag ist unterstützt worden, das Gesetz im Ganzen zu verwerfen; allein ich glaube, es wird angemessen sein, wenn man diesem Vorschlage keine Folge gibt. Einen Gesetzesentwurf, der bereits in dieser hohen Kammer angenommen worden ist, und der aus der andern Kammer herüberkommt, deswegen zu verwerfen, weil darin Abänderungen in Vorschlag gekommen sind, halte ich nach den Regeln des Geschäftsgangs bei parlamentarischen Verhandlungen nicht für passend. Ich glaube, daß die Discussion ihren Fortgang nehmen sollte, in der Art, wie sie eingeleitet ist, nämlich die einzelnen Vorschläge der zweiten Kammer zu berathen. Auch die Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die Großherzogliche Regierung bei ihrem Tariffage von 15 fr. stehen bleibe, wird an der Fortsetzung der Berathung keine Aenderung bewirken können. Ich weiß nicht, wie die hohe Kammer darüber denkt, und was sie hinsichtlich der 15 oder 18 fr. beschließen wird. Wenn ich aber den Fall annehme,

sie werde bei den 15 fr. stehen bleiben, so scheint mir doch kein Grund vorhanden zu sein, das Gesetz zu verwerfen; denn wir dürfen ja hoffen, daß, wenn die Gründe, die hier vorgetragen werden, um auf dem frühern Beschluß stehen zu bleiben, wichtig sind und von der Großherzoglichen Regierung bekräftigt werden, auch die zweite Kammer dieselben in genaue Betrachtung ziehen und dann vielleicht dem Gesetze mit dem Tariffatze von 15 fr. beitreten wird. Wenigstens ist dieser Fall von uns anzunehmen, daher wir die Discussion fortzusetzen und zu den einzelnen Artikeln überzugehen haben werden.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich erkläre mich jetzt ganz bestimmt dahin, daß ich den Antrag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner unterstütze. Wenn mich dazu auch keine andern Gründe veranlassen würden, so würde mir die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs genügen, wornach die Regierung dem Gesetze in dieser Weise ihre Billigung nicht geben werde. Ich kann es nicht billigen, wenn die hohe Regierung Gesetzentwürfe zur Berathung an uns kommen läßt, von denen sie sagt, sie werde sie nicht genehmigen, und diese nicht vielmehr vorher zurückzieht.

Generalmajor v. La follaye: Es ist der Zweifel erhoben worden, ob dieser Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem der Verordnungen erledigt werden sollte. Die Großherzogliche Regierung hat den Weg der Gesetzgebung gewählt, und mag zu dieser Maßnahme dadurch bestimmt worden sein, daß ihr daran gelegen war, über solche Dinge, die so sehr in das Leben der Staatsangehörigen, in das Eigenthum und in die persönliche Freiheit derselben eingreifen, bestimmte Normen zu haben. Es ist bekannt, daß gegen den frühern Tariffatz, nach welchem eine Vergütung von 10—12 fr., namentlich bei Gelegenheit der Absendung des Commando's an die Schweizergrenze geleistet würde, sehr erhebliche Reclamationen stattgefunden haben; diesen wollte die Regierung für die Zukunft durch ein Gesetz vorbeugen.

Ich glaube, daß es selbst im Interesse der hohen Kammer liegt, diesen Gegenstand auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt zu sehen, weil nach der bisherigen Sachlage diese Ansätze für die Verpflegung der Truppen im Budget jeweils der Prüfung und Zustimmung der Kammern unterlagen, wo-

bei bekanntlich dieser hohen Kammer eine nur unbedeutende Einwirkung zusteht, durch das vorliegende Gesetz aber die Ansätze definitiv entschieden werden, und da diese hohe Kammer darauf einen gleichen Einfluß, wie die zweite übt, sie folgeweise in Beziehung auf den desfallsigen Budgetsatz in volle Parität mit dieser tritt. Sie sollte daher sich nicht selbst dieselbe schmälern.

Hr. v. Andlaw: Ich hatte nicht vor, den Vorschlag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner in seinem ganzen Umfange zu unterstützen; nach den gefallenem Äußerungen jedoch unterstütze ich denselben.

Forstmeister v. Kettner: Ich glaube, daß die hohe Kammer gerade in ihrer Competenz handelt, wenn sie dieses Gesetz verwirft; nach meiner Ansicht sind wir nicht berufen, ein derartiges Gesetz wieder an die zweite Kammer zu geben, um diese dann in die Lage zu setzen, das Gesetz zu verwerfen, wozu ihr die Nichtannahme des Amendements von unserer Seite Veranlassung geben, und was der kleinen Majorität der zweiten Kammer bei Einzelnen nur eine größere Popularität verschaffen könnte.

Generalmajor v. La follaye: Ich frage, in welche Lage wir kämen, wenn das Gesetz verworfen würde? Der bisherige Zustand würde wieder eintreten, und der zweiten Kammer hinsichtlich der fraglichen Ansätze, welche als Budgetposition bei der Militärverwaltung zur Sprache kommen, ihr überwiegendes Botum bleiben.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich sehe das große Interesse nicht ein, welches man für dieses Gesetz hier zu haben scheint, und gestehe offen, daß, wenn ich bei der ersten Berathung desselben hier gegenwärtig gewesen wäre, ich bemerkt hätte, es eigne sich dieses Gesetz weder zur Vorlage an die erste, noch an die zweite Kammer, indem ich den Inhalt desselben als eine reine Verwaltungssache betrachte, worüber nach §. 66 der Verfassung der Regierung das Recht zusteht, Verfügungen zu treffen. Für besonders ungeeignet würde ich es halten, den Tarif gesetzlich zu bestimmen; denn, wenn eine Erhöhung oder Verminderung desselben nöthig würde, so müßten die Stände vorher zusammengerufen und darüber gehört werden. Es würde auf solche Weise das Land weit mehr Kosten haben, als wenn die Regierung den Tarif für

sich um einige Kreuzer erhöht; was gar nicht in Anschlag kommen kann.

Generalmajor v. Lasollaye: Da die Stände alle zwei Jahre zusammenberufen werden, so wird wohl das Gesetz jeweils zwei Jahre hinter einander unverändert bleiben. Sollte aber eine plötzliche Theuerung der Nahrungsmittel eintreten, so wird sich die Regierung durch ein provisorisches Gesetz helfen können, um auf dem nächsten Landtage die Sache in gewöhnlicher Weise zur Erledigung zu bringen; wie dies bisher bei allen solchen Gesetzen geschah

Geh. Rath v. Reck: Ueber die Frage, ob die Bestimmungen über die Pflicht der Staatsangehörigen, dem Militär Quartier und Verpflegung zu gewähren, und über die Größe der Vergütung, welche sie dafür anzusprechen haben, Gegenstand der Gesetzgebung seien und der ständischen Zustimmung bedürfen oder nicht, hat sich die hohe Kammer bereits ausgesprochen, indem sie bei der frühern Berathung dieses Gesetzes einhellig angenommen hat. Sollte dessenungeachtet ein Zweifel darüber erhoben werden, so muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß diese Materie nur durch die Gesetzgebung zu reguliren ist; denn wenn irgend Etwas in das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Unterthanen eingreift, so ist es das Einlegen von Soldaten in ihre Wohnräume, und die Verpflichtung, sie zu verpflegen. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung wurde bisher nach einem sehr wandelbaren Tarife, welcher nur auf der Willkühr der Verwaltung beruhte, gegeben. Ich finde daher den Vorschlag der Regierung, dieser Willkühr gesetzliche Bestimmungen zu substituiren, sehr zweckmäßig.

Bekanntlich wurden früher für den Mann 4 fr. bezahlt, wozu er noch sein Brod erhielt. Die Abgabe desselben wurde bei größern Märschen gewöhnlich sistirt, und das Brod dem Quartierträger zugetheilt. Später stieg man auf 10 fr., sodann auf 12 — 15 fr. Wenn nun heute oder morgen die Militärverwaltung wieder auf 10 oder 12 fr. herabgehen will, so steht es ihr frei. Man würde daher in diesem Fall später gewiß zu bereuen haben, daß man das vorgelegte Gesetz von der Hand gewiesen hat.

Von diesen Betrachtungen ging die Commission aus. Die Vorschläge, welche dieselbe in ihrem ersten Berichte machte,

finden hier Anklang und die zweite Kammer ist denselben größtentheils beigetreten, hat jedoch einige Aenderungen beschlossen. Unser Hr. Berichterstatter hat diese in seiner klaren und umfassenden Darstellung auseinandergesetzt, und dargelegt, daß sie größtentheils mehr die Redaction betreffen, als wirkliche, d. h. wesentliche Neuerungen sind. Die Commission konnte es nicht für rätlich halten, deßhalb ein Gesetz, welches man früher für nothwendig erachtet hatte, zu verwerfen. Darin würde ich in der That keine Consequenz erblicken, und kann nur bestätigen, was der Hr. Geh. Rath Vogel in dieser Beziehung bemerkt hat. Der einzige wesentliche Punkt, der abgeändert wurde, betrifft den Tarif; allein daraus ist für die hohe Kammer kein Grund zur sofortigen Verwerfung des Gesetzes, sondern nur zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Abänderung und zur Annahme oder Nichtannahme derselben zu entnehmen, in welcher letzterem Fall das Gesetz an die zweite Kammer zurückgegeben werden wird. Beharrt sodann die zweite Kammer auf ihrem Satz von 18 fr., dann zeigt sich erst die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, deren natürliche Folge die Verwerfung des Gesetzes ist. Aus der Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs, daß die Regierung den Tariffatz von 18 fr. nicht annehmen werde, kann die hohe Kammer nicht schließen, daß sie das Gesetz zu verwerfen habe. Wenn die Regierung erklärt haben würde, daß sie die Abänderung der zweiten Kammer annehme, und diese hohe Kammer mit den Ansichten der zweiten Kammer und der Regierung in Conflict gerieth, dann hätte sie Grund, das Gesetz zu verwerfen. Unter den jetzigen Umständen aber kann die hohe Kammer nur beschließen, daß sie bei ihrer frühern Ansicht stehen bleibe.

Endlich muß ich dem Hrn. Regierungskommissär bemerken, daß, wenn ich gleich zugebe, daß den Kammern nicht die Befugniß zusteht, ganz neue Budgetpositionen zu beschließen, ich ihnen doch das Recht vindiciren muß, an Tarifen, die auf diese Weise mit Gesetzen vorgelegt werden, eine Erhöhung oder Ermäßigung eintreten zu lassen.

Hr. v. Andlaw: Ich habe im Laufe der früheren Discussion erklärt, daß ich die Bestimmungen dieses Gesetzes im Ganzen für gleichgültig halte; der Gang der Berathung aber hat mich heute belehrt, daß dieses doch nicht ganz der

Fall ist. Ich kann mich mit der Ansicht des Hrn. Geh. Rath's v. Reck nicht einverstanden erklären, theile aber wohl diejenige des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim, daß dieser Gegenstand administrativer Natur sei. Ich glaube nicht, daß die Behörden bisher nach Willkür gehandelt haben, sondern nach Billigkeit. Daß die „Willkür“ wenigstens nicht zum Nachtheil der Landesbewohner ausfiel, beweist der Umstand, daß der Tarif periodisch eine Erhöhung erfahren hat. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, können zu manigfachen übeln Folgen führen. Wenn die Regierung billig handelt, so wird sie die jeweiligen Verhältnisse ermessen, und ihnen gemäß die Vergütung leisten; darin ist sie aber durch einen bestimmten Maßstab der Beiträge gehindert, denn sie wird dadurch häufig in die Lage kommen, mehr, als billig, und weniger, als nothwendig ist, zu gewähren. Aus diesem Grunde möchte ich allerdings den Hrn. Vicepräsidenten bitten, ehe man zu den einzelnen Artikeln übergeht, den Vorschlag des Hrn. Forstmeisters v. Kettner zur Abstimmung zu bringen, indem ich dafür halte, daß die Regierung dadurch in ihrer Handlungsweise durchaus nicht beschränkt, sondern ihre gerechte und billige Thätigkeit erweitert wird.

Ich möchte die hohe Kammer noch auf einen weitem Umstand aufmerksam machen, der allerdings von Bedeutung ist. Die Herren Regierungscommissäre haben in der zweiten Kammer erklärt, daß sie einer Erhöhung des Tarifs in keinem Falle ihre Zustimmung erteilen werden. Demzufolge wäre es gewiß eine sehr wünschenswerthe Abkürzung der Geschäfte gewesen, wenn die Regierung sich bewogen gefunden hätte, nachdem der Beschluß gegen ihre ausdrückliche Erklärung erfolgt ist, das Gesetz zurückzunehmen. Ich setze den Fall, die zweite Kammer würde auf diesem erhöhten Sage stehen bleiben; was bliebe der Regierung anders übrig, als das Gesetz zurückzuziehen? Wozu das Hin- und Herschieben eines Gegenstands, der am Ende doch auf einen Widerspruch von Seite der Regierung stößt, oder vielleicht dieselbe zu einer Nachgiebigkeit verleitet, welche sie selbst mißbilligen möchte, während sie auf eine einfachere und würdigere Weise zum Ziele gelangen kann, wenn sie das Gesetz zurückzieht.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich mit dem Antrage der verehrlichen Commission vollkommen einverstanden.

Was die Frage betrifft, ob der Inhalt des Entwurfs seiner Natur nach zur Gesetzgebung geeignet sei, so mache ich einen Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Einquartierungspflicht und dem Tarif.

Was die Einquartierungspflicht betrifft, so besteht diese schon gesetzlich, und der Entwurf hat nur das Verdienst, diese Verpflichtung näher zu reguliren. In dieser Hinsicht läßt sich jedenfalls nicht behaupten, daß der Entwurf das Gebiet der Verwaltung ungebührlich beschränke.

Was den Tarif betrifft, so erheben sich allerdings gegen die fest bestimmten Zahlen Bedenken. Man kann nämlich sagen, daß das Gesetz über die Vergütung nur eine allgemeine Regel aufstellen sollte. Das Princip derselben ist eine angemessene Entschädigung; das in einem Tariffaße ausgedrückte Maß der Vergütung wechselt aber nach Zeit und Umständen, wenn sie angemessen oder gerecht bleiben sollen. Offenbar hat auf den Vorschlag der zweiten Kammer der höhere Stand der Preise der Lebensmittel in dem letztverfloffenen Jahr einen Einfluß ausgeübt. Wenn das Malter Kernen 20 fl. und das Pfund Ochsenfleisch 14 fr. kostet, so kann man wohl zweifeln, ob eine Vergütung von 15 fr. hinlänglich sei. Allein blicken Sie auf die Durchschnittspreise einer längern Periode, so finden Sie die Vergütung von 15 fr. vollkommen genügend, und ein Tariffaß von 18 fr. wäre ohne Zweifel zu hoch, wenn wieder die Mittelpreise eintreten, und noch in stärkerem Maße, wenn die Preise noch tiefer fallen und z. B. das Pfund Ochsenfleisch auf 9 fr. und das Malter Kernen auf 11 fl. wieder zu stehen käme. Das Gesetz konnte der Verwaltung überlassen, den Tarif nach dem Wechsel der Preise jeweils zu reguliren, und etwa nur einen Maßstab für die nach Zeit und Umständen wechselnden Tarifsbestimmungen aufstellen. Inzwischen gebe ich, zumal da es sich von keinen häufigen und in größerem Umfang vorkommenden Leistungen handelt, gerne zu, daß sich auch ein anderer Weg einschlagen läßt, nämlich der Weg, den der Gesetzentwurf eingeschlagen und dem auch die hohe Kammer schon ihren Beifall gegeben hat. Daß der Verwaltung vorbehalten ist, eine Erhöhung zu bewilligen, wenn ganz außerordentliche Umstände eintreten, versteht sich von selbst; allein man kann, um jeden Zweifel zu entfernen, und um nicht den Uebelstand herbeizuführen, daß mit solchem sehr

bedeutenden Wechsel der Preise die Gesetzgebung in Thätigkeit gesetzt wird, noch den Satz hinzufügen: „Uebersteigen die laufenden Preise bedeutend die Mittelpreise, so bleibt der Militärverwaltung eine angemessene Erhöhung für die Zeit dieser Theuerung überlassen.“

Ich bin übrigens der Meinung, daß man bei dem Vorschlage der Regierung stehen bleiben sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Frage, ob die fraglichen Bestimmungen Gegenstand der Gesetzgebung seien und als Gesetz vorgelegt werden müssen, hat der Hr. Geh. Rath v. Reck so gründlich erörtert, daß ich seiner Ausführung nichts beizufügen habe. Mir scheint es ganz unbestritten, daß die Frage, ob und um welchen Preis ein Staatsangehöriger etwas zum allgemeinen Besten des Staates, im gegenwärtigen Falle zunächst zum Besten der Militärverwaltung, gezwungener Weise abzugeben habe, nur durch die Gesetzgebung entschieden werden kann. Man hätte allerdings die Vergütung in einer andern Weise, etwa durch eine wandelbare Scala oder durch ein Maximum oder Minimum, festsetzen und so der Bewaltung einen Spielraum lassen können; allein nach reiflicher Erwägung hat man diesen Weg nicht eingeschlagen, zumal da es sich hier nicht um große Leistungen handelt, sondern nur um eine Einquartierungspflicht während der Friedenszeiten und für die badi'schen Truppen.

Auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw muß ich erwidern, daß wir in der zweiten Kammer unsere bestimmte Aeußerung dahin abgaben, daß wir den Tariffatz von 15 fr. für genügend erachten. Wir haben erklärt, daß wir nicht ermächtigt seien, dem Tariffatz von 18 fr. unsere Zustimmung zu geben; allein Das haben wir nicht erklärt, daß wir, im Fall dieser Tariffatz angenommen würde, das Gesetz fallen lassen werden. Würden wir diese Erklärung abgegeben haben, so hätten wir das Gesetz sogleich nach der Berathung der zweiten Kammer zurückgenommen und solches nicht an diese hohe Kammer gebracht. Allein wir haben den andern Weg vorgezogen und die Ansicht der hohen Kammer nochmals darüber vernehmen wollen, ob sie nicht vielleicht auch zu diesem Tariffatz stimmt; in diesem Falle wäre die Regierung vielleicht selbst von ihrer Ansicht abgegangen. Es ist also gar nicht überflüssig, daß dieser Ge-

genstand nochmals hier zur Sprache kommt. Sie haben sich nun auszusprechen, ob Sie mit dem Tariffatz von 18 fr. einverstanden sind oder nicht. Bleiben Sie bei Ihrem frühern Beschlusse stehen, so geht das Gesetz wieder an die zweite Kammer; beharrt letztere gleichfalls auf dem ihrigen, so wird das Gesetz fallen müssen.

Frhr. v. Marshall: Was die berührte constitutionelle Frage betrifft, ob nämlich dieser Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, so kann ich die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs nicht theilen. Das Princip, daß die Unterthanen verpflichtet sind, die Truppen einzuquartieren und zu verpflegen, muß allerdings gesetzlich festgestellt werden; allein dieses besteht bereits gesetzlich und es ist daher nicht nöthig, dasselbe jetzt erst festzusetzen. Dermalen handelt es sich nur um die genauere Regulirung dieser Verpflichtung, was auf dem Weg des Vollzugs geschehen sollte. Die nähern Bestimmungen über die Wohnräume, die Mahlzeiten, die Beschaffenheit der Betten des einzuquartierenden Militärs gehören nicht in den Kreis der Gesetzgebung, sondern zum Vollzug. Es ist zwar angeführt worden, daß durch die gesetzliche Regulirung dieser Bestimmungen jede Willkühr ausgeschlossen werde; allein ich muß davon ausgehen, daß eine Verordnung über Gegenstände, worüber die Verwaltung verfügen darf, ebenso rechtsgültig ist und ebenso genau zum Vollzug gebracht werden muß, als ein darüber bestehendes Gesetz. Die einzige einigermaßen zweifelhafte Frage ist wohl die, ob nicht die Höhe des Tarifs gesetzlich fixirt werden sollte. In dieser Beziehung theile ich die Ansicht des Herrn Staatsraths Nebenius; das Princip ist, daß eine gerechte Vergütung für die Leistungen gewährt werde. Die Höhe dieser Vergütung aber muß sich nach dem Preise der Lebensmittel, also nach wechselnden Verhältnissen richten, und ist schon darum nicht geeignet, durch ein Gesetz, also auf eine feste und bleibende Weise regulirt zu werden. Dessenungeachtet scheint es mir, nachdem nun einmal die hohe Kammer in die Berathung des Entwurfs eingegangen ist, und denselben früher schon angenommen hat, nicht ganz consequent, das Gesetz aus dem Grunde, weil es nicht vor die Kammer gehöre, jetzt zu verwerfen. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, daß, wenn die Regierung Bestimmungen vor die Kam-

mern bringt, ohne daß dazu eine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, daraus nicht nothwendig folgt, daß dieselben zurückzuweisen seien. Man kann sich dann über die constitutionelle Frage aussprechen, und dem Entwürfe unter Umständen dennoch die Zustimmung ertheilen. Ich glaube daher, daß auch in dem vorliegenden Falle auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage übergegangen werden sollte.

Staatsrath Nebenius: Ich theile vollkommen die Ansicht des Hrn. Geheimen Legationsraths v. Marschall, daß wir unserm frühern Beschlusse conform bleiben, und wir uns einer großen Inconsequenz schuldig machen würden, wenn wir das Gesetz nicht annehmen, denn dazu haben wir keine zureichenden Gründe.

Fhr. v. Andlaw: Die Ansicht des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall in Beziehung auf die Verwerfung des Gesetzes scheint mir nicht richtig zu sein, da die hohe Kammer heute ganz anders besetzt ist, als bei der frühern Berathung, auch zum Theile Behauptungen aufgestellt wurden, welche damals nicht zur Sprache kamen. Ich würde es daher für keine Inconsequenz halten, wenn die hohe Kammer auf bessere Information hin ihr Botum umändert.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Der Fhr. v. Andlaw hat bemerkt, die Regierung hätte hier auf eine würdigere Weise zum Ziele gelangen können, wenn sie das Gesetz sogleich bei der Berathung der zweiten Kammer zurückgezogen hätte. Ich muß mir erlauben, diese Bemerkung als nicht begründet zu bezeichnen. Ein Gesetz kann überhaupt nur durch die Vereinigung der Ansichten dreier Gewalten zu Stande kommen. Wenn nun bei der ersten Berathung nicht alsbald eine Vereinbarung erzielt wird, so ist es, sofern man das Gesetz überhaupt für nothwendig erachtet, wohl der Mühe werth, durch eine zweite Verhandlung noch eine Ausgleichung der Ansichten möglich zu machen. Die Regierung konnte hier angemessener Weise gar nicht anders handeln, als sie gehandelt hat.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Staatsrath Nebenius hat von der Inconsequenz gesprochen; erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren, daß ich von der Consequenz spreche.

Ob man das Gesetz jetzt verwerfen sollte, wenn man zu der Einsicht gekommen wäre, daß es nicht zur Gesetzgebung

gehöre, sondern als Verordnung hätte behandelt werden können, muß ich dem Ermessen jedes Mitgliedes dieser hohen Kammer anheingestellt sein lassen. Ich bin mit denjenigen einverstanden, die der Meinung sind, daß, wenn das Gesetz aus solchem Grunde hätte verworfen werden wollen, dieses schon bei der ersten Berathung hätte geschehen sollen. Man kann bei jedem Gegenstande zu einer bessern Ueberzeugung gelangen; allein mir scheinen die Gründe, welche vorgetragen worden sind, nicht von Bedeutung zu sein und nicht darzuthun, daß dieser Gesetzentwurf in das Gebiet der Verordnungen gehöre.

Der Hauptgrund, warum das Gesetz verworfen werden will, soll darin bestehen, daß der Tariffatz von 15 fr. auf 18 fr. erhöht worden ist. Ich kann kaum glauben, daß ein Gesetz, das im Uebrigen gerechtfertigt und zweckmäßig ist, verworfen werden sollte, wenn der Tariffatz um 3 fr. erhöht wird. Ich will damit nicht sagen, daß die hohe Kammer von ihrem Beschlusse abgehen sollte, ich selbst bleibe dabei stehen, weil ich ihn für wohlbegründet halte. Aber ich schlage nochmals und in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall vor, zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

In Beziehung auf die Consequenz muß ich fragen, wohin es kommen sollte, wenn eine Kammer ein Gesetz, das sie selbst angenommen hat, bei der zweiten Vorlage mit Beschlüssen der andern Kammer deswegen verwerfen wollte, weil Etwas daran geändert wurde, was sogar im vorliegenden Falle nicht einmal für sehr wesentlich gehalten werden kann?

Hochgeehrteste Herren! Wir haben ganz andere Gesetze gehabt, welche mit vielen wichtigen Abänderungen von der einen Kammer an die andere gekommen sind, um am Ende eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Ich will nur an das Strafgesetzbuch erinnern. Auch ein kleineres Gesetz kann ich in Ihr Gedächtniß zurückerufen, das Gesetz über die Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen, bei welchem letzterem die zweite Kammer auch eine Aenderung vorgenommen hat, welcher wir nicht beigetreten sind; aber dessenungeachtet haben wir das Gesetz nicht verworfen.

Verwerfen Sie nun heute das vorliegende Gesetz darum, weil es eine Abänderung in der andern Kammer erlitten hat,

so fürchte ich, daß hieraus eine Consequenz hervorgehen könnte, welche in der Zukunft von Ihnen selbst bedauert werden möchte.

Staatsrath Rebenius: Ich beharre auf meiner Ansicht, daß die Verwerfung des Gesetzes eine Inconsequenz wäre, und bin mit dem verehrten Redner vor mir damit einverstanden, daß dieselbe zu einer sehr bedenklichen Consequenz führen könnte, nämlich dazu, daß die Inconsequenz zur Regel wird.

Großhofmeister v. Berckheim: Ich trete der Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel bei, daß, nachdem dieses Gesetz bereits in der hohen Kammer als solches behandelt worden ist, es nicht ganz consequent wäre, dasselbe wegen der fraglichen Abänderung jetzt zu verwerfen. Man hätte damals, im Falle die hohe Kammer die Ansicht theilte, daß diese Bestimmungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung gehören, sagen können, wir nehmen dieses Gesetz unverändert an, und lassen uns in gar keine Abänderung ein. Jetzt ist aber die Sachlage eine andere, und daher stimme ich jedenfalls dafür, zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Forstmeister v. Kettner: Ich will das Gesetz nicht deswegen verwerfen, weil es Bestimmungen enthält, die auf dem Wege der Verordnung gegeben werden können, ebenso wenig deswegen, weil es in der zweiten Kammer Abänderungen erlitten hat, sondern deswegen, weil unter diesen eine solche Abänderung sich befindet, zu deren Vornahme ich die Kammer nach der Verfassung nicht für competent hatte; die zweite Kammer hat nämlich, indem sie den Tariffatz von 15 fr. auf 18 fr. erhöhte, einen Lastenbetrag erhöht. Die Distinction, welche der Hr. Geh. Rath v. Reck in dieser Beziehung gemacht hat, halte ich, abgesehen davon, daß sie eine willkürliche, nicht auf dem Boden der Verfassung wurzelnde ist, für unpraktisch, da jeder Lastenbetrag, der durch ein gewöhnliches Gesetz normirt ist, auch im Finanzgesetz als Position erscheint.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Ueberschreitung der Competenz hinsichtlich dieser Abänderung scheint mir kein Grund, das Gesetz zu verwerfen; es dürfte vielmehr genügen, dieselbe nicht anzuerkennen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Forstmeisters

v. Kettner auf Verwerfung des Gesetzes abgelehnt, und die Berathung zu den einzelnen, von der zweiten Kammer abgeänderten Artikeln geleitet.

Art. 6.

wird dem Commissionsantrage gemäß ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 7.

Generalmajor v. Lasolaye: Die Commission hat der Fassung der zweiten Kammer nicht entgegengetreten wollen, da nach Art. 8. die häuslichen Zustände der Pflichtigen von den Einquartierungsbehörden beachtet werden müssen und daher ohnedies die fraglichen Lehrer und Verrechner, insofern die Einquartierung ungeeignet wäre, von dieser befreit bleiben.

Führ. v. Göler d. j.: Ich schlage vor, die Fassung der hohen Kammer wieder herzustellen. Mir scheint die erste Abänderung nicht ganz gerecht zu sein; denn die Verhältnisse, welche für eine Rücksichtnahme auf die bei weiblichen Lehranstalten Angestellten sprechen, sind auch bei denjenigen der männlichen Lehranstalten vorhanden. Ferner kann ich der zweiten Abänderung, wornach die unter Nr. 5. als von der Einquartierungspflicht befreit angeführten Staatsrechner gestrichen wurden, nicht beistimmen. Denn dieselben haben eine große Verantwortlichkeit und sind gewöhnlich nicht in der Lage, Einquartierung aufzunehmen. Wenn man mich auf die ohnedies sehr vage Bestimmung des Art. 8. wornach bei der Vertheilung der unterzubringenden Mannschaft auch den häuslichen Zuständen der Pflichtigen Rechnung getragen werden soll, hinweist, so kann mich dies nicht beruhigen, und ich besorge, daß, wenn man den Entwurf nach der Fassung der zweiten Kammer annimmt, also die Staatsverrechner nicht ausschließt, auf diese dann gar keine Rücksicht genommen wird.

Der Antrag des Führn. v. Göler d. j. wird mehrfach unterstützt.

Generalmajor v. Lasolaye: Sollte man die Staatsverrechner von der Einquartierungspflicht ausnehmen, so müßte man wohl, um gerecht zu sein, auch andere Verrechner davon befreien. Es gibt z. B. Gemeindeverrechner, die eben so große, ja bedeutendere Summen zu bewahren und zu verwalten haben, als manche Staatsverrechner. Es

würde daher der nämliche Grund, welcher für die Befreiung dieser angeführt wird, auch für jene vorhanden sein. Ja, er könnte auch für Privaten, welche große Summen vorräthig haben, wie Banquiers, geltend gemacht werden. Ueberhaupt sollte man dem Grundsatz der gleichmäßigen Belegung, der für dieses Gesetz aufgestellt ist, nicht dadurch zu nahe treten, daß man die Ausnahmen von der Einquartierungspflicht zu weit ausdehnt. Zudem gibt ja der Art. 8 der Einquartierungscommission nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Verhältnisse der Quartierträger zu beachten. Sie wird daher auf die Einwendungen der Verrechner Rücksicht nehmen, dieselben mit der Einquartierung verschonen, wenn dadurch für sie eine Gefahr oder eine Störung im Dienste entstehen sollte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Diese Gründe haben auch die zweite Kammer veranlaßt, die frühere Fassung abzuändern. Man hat dabei noch weiter bemerkt, es sei ein sehr schlechtes Zeugniß, welches die Gesetzgebung unserem Militärstand dadurch gebe, daß man ihn nicht in Wohnungen, in welchen sich Kassen befinden, einquartieren wolle. Auch diese Betrachtung dürfte für den Beschluß der zweiten Kammer sprechen, gegen den überhaupt kein Bedenken mit Grund wird erhoben werden können.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin weit entfernt, bei meinem Antrag zu unterstellen, daß die öffentlichen Kassen durch die Einquartierungen bedroht werden; der Hauptgrund desselben besteht vielmehr darin, daß die meisten öffentlichen Verrechner, z. B. die Accisoren, den ganzen Tag über beschäftigt sind, und in ihrem Dienste sehr gestört würden, wenn 10 bis 12 Soldaten sich in der nämlichen Stube mit ihnen befänden. Dies würde aber in der Regel der Fall sein, da die niederen Verrechner keine so große Wohnungen haben, daß sie den Soldaten ein besonderes Zimmer anweisen können.

Generalmajor v. Lasfollaye: Ich muß nochmals wiederholen, daß die nämlichen oder doch ähnlichen Verhältnisse, wie die von dem verehrten Redner vor mir geschilderten, auch bei andern Verrechtern, als denjenigen des Staats, z. B. bei grundherrlichen, vorhanden sind, die Ausnahmen also noch weiter ausgedehnt werden müßten, dadurch aber

der Grundsatz dieses Gesetzes, nämlich die Gleichheit der Lastenvertheilung, gefährdet würde.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Mit jeder Ausdehnung der Ausnahmen der Einquartierungspflicht vermehrt sich die Last der übrigen Bewohner, vermehrt sich die Schwierigkeit für die Militärverwaltung, eine gewisse Anzahl Soldaten in einem Orte unterzubringen. Erfolgt in einem Orte eine Einquartierung, wodurch nicht alle Häuser besetzt zu werden brauchen, so wird die Einquartierungscommission die Verrechner gewiß frei lassen; ist aber die Einquartierung eine sehr bedeutende, so ist es billig und für den Dienst nothwendig, daß möglichst Wenige von ihr ausgeschlossen werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Die meisten Verrechner werden ein besonderes Geschäftslocal haben, weshalb weder die Störung durch die Einquartierung so groß, noch die Besorgniß hinsichtlich der Kasse so begründet ist, um dieselben im Allgemeinen von der Einquartierungspflicht zu befreien. Allein wir haben eine Klasse von Verrechtern, welche Tag und Nacht beschäftigt ist, und die in der Regel kein besonderes Geschäftslocal hat, nämlich die Accisoren; für solche Leute würde die Einquartierung unerträglich sein. Ich hoffe übrigens, daß die Einquartierungscommission auf dieselben Rücksicht nehmen wird.

Geh. Rath v. Reck: Die Abänderungen der zweiten Kammer sind nicht von dem Belang, daß sie einen Widerspruch von unserer Seite hervorrufen sollten. Es sind einmal von der zweiten Kammer die an männlichen Lehranstalten Angestellten, welche nach dem Regierungsentwurf von der Einquartierungspflicht ausgenommen waren, gestrichen worden. Dagegen hat nun der Frhr. v. Göler d. j. behauptet, daß für die Befreiung dieser Lehrer die nämlichen Gründe sprechen, welche für diejenige der an Mädchenschulen oder weiblichen Pensionen Angestellten vorhanden seien. Damit kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären, glaube vielmehr, daß ein bedeutender Unterschied zu machen ist. Es geht recht gut an, daß ein Professor, der in einem Universitäts- oder Lyceumsgebäude wohnt, Soldaten aufnimmt; diese aber in eine Pension von 20—30 Mädchen einzuquartieren, würde der Anstand nicht erlauben.

Die zweite Abänderung betrifft den Strich der nach dem

Regierungsentwurf gleichfalls von der Einquartierungspflicht befreiten Staatsverrechner. Hierüber ist schon von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß die Einquartierungscommission die Ortsaccisoren oder Untereinnehmer, wo möglich, nicht in Anspruch nehmen werde. Für die größeren Verrechner aber, z. B. Staatskassiere, wird der Dienst kein Grund zur Befreiung von der Einquartierungspflicht abgeben können, da sie in der Regel eine große Wohnung und ein besonderes Geschäftszimmer besitzen, eine Störung in den Berufsarbeiten daher nicht zu befürchten ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Diese Erörterung zeigt uns, zu welchen Verwicklungen es führt, wenn man solche Detailbestimmungen, welche der Administration überlassen bleiben sollten, in Gesetze bringt. Ich würde jetzt für die Verwerfung des Gesetzes stimmen, wenn nicht die von dem Hrn. Staatsrath Nebenius für die Annahme desselben angeführten Gründe überwiegend wären.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. j., den Art. 7 nach der frühern Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen.

Art. 8.

Oberforstrath v. Gemmingen: Aus der Fassung der zweiten Kammer könnte gefolgert werden, daß dem Gemeinderath die Wahl der Einquartierungscommission unbeschränkt zustehe, also z. B. mit Ausschluß des bisher dieser gesetzlich zugetheilten grundherrlichen Rentbeamten.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Fassung der zweiten Kammer sagt nur, daß die Einquartierungscommission von dem Gemeinderath zu bestellen sei; die Zusammensetzung derselben muß jedoch unbeschadet des Bezugs der grundherrlichen Beamten geschehen.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde einen Antrag auf Herstellung unserer frühern Fassung unterstützen.

Forstmeister v. Kettner: Mir scheint die Fassung des Amendements der zweiten Kammer sehr klar, aber in einem der Auslegung des Hrn. Regierungskommissärs entgegengeetzten Sinne. Darnach kann der Gemeinderath einseitig die Einquartierungspflicht in den concreten Fällen bestimmen. Ich würde daher auch den Antrag auf Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer unterstützen.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: In dem vor-

liegenden Entwurf ist nicht entschieden, wer in die Einquartierungscommission, und in welchen Fällen dieselbe zu ernennen sei, sondern nur, daß sie der Gemeinderath zu bestellen habe. Hinsichtlich der Frage, welche Personen dazu gehören, sagt ein anderes Gesetz, daß in grundherrlichen Orten der grundherrliche Rentbeamte beizuziehen sei. Ich halte daher das gegen die Fassung der zweiten Kammer erhobene Bedenken für unbegründet.

Forstmeister v. Kettner: Es ist damit klar gesagt, daß der Gemeinderath, wenn er nicht will, die Einquartierungscommission nicht zusammenzurufen nöthig hat, sondern selbst die Vertheilung der Einquartierung besorgen kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich halte es für ganz gleichgültig, ob dieser Artikel in der Fassung der zweiten oder dieser hohen Kammer angenommen wird. Denn der Gemeinderath wird die Einquartierungscommission, welche bei der Unannehmlichkeit des Geschäfts in der Regel bestellt werden wird, nach den bestehenden Verordnungen zu ernennen haben.

Die Kammer genehmigt den Art. 8 nach dem Antrage der Commission, ebenso den

Art. 9,

zu dem nichts erinnert wird.

Art. 17.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Aenderung der zweiten Kammer gibt für die Vergütung des Habers und Heus einen sehr unbestimmten Maßstab, da kleinere Orte in dieser Beziehung oft gar keine ortsüblichen Preise haben.

Generalmajor v. Laßalle: Die Militärverwaltung wird selbst trachten, wenn es möglich ist, Verträge über die Fouragelieferungen abzuschließen, so oft sie eine Versendung von Dienstpferden anordnet, daher der Fall, daß eine gesetzliche Vergütung dafür zu leisten ist, selten eintreten.

Der in dem Regierungsentwurf angenommene Maßstab ist jedenfalls weniger einfach und erfordert ein zeitraubendes Verfahren.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: In der zweiten Kammer wurde bei dieser Abänderung durch die Commission besonders hervorgehoben, daß in manchen Gegenden gar kein Marktort für Heu und Haber sei, so daß es schwierig wäre, einen richtigen Marktpreis zu finden. Man müsse daher den ortsüblichen Preis als entscheidend annehmen.

Die Regierung hat diese Gründe für erheblich gehalten und der Fassung der zweiten Kammer beigegeben.

Bei der Abstimmung wird sonach der Art. 17 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso der Art. 18, zu dem nichts erinnert wird.

Das Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu dem Tarif.

Generallieutenant v. Freytedt: Ich halte es für überflüssig, über die im Tarife vorgenommene Abänderung, welche schon bei der allgemeinen Discussion hinlänglich besprochen worden ist, noch Etwas hinzuzufügen, besonders überflüssig, nachdem von Seite der Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß sie von dem Sage von 15 fr. nicht abgehen werde. Ich will mich daher nur dahin aussprechen, daß ich mit dem Commissionsantrage vollkommen einverstanden bin. Es können hier einige tausend Gulden erspart werden, ohne daß irgend ein Theil benachtheiligt wird; ich halte es deshalb für Pflicht, diese Ersparniß eintreten zu lassen. Die Cinquartierung ist nicht so lästig, wie sie auf den ersten Anblick zu sein scheint; für 15 fr. kann der Soldat auf dem Land sehr gut versorgt werden. Wäre dies aber auch nicht der Fall und müßte der Bürger Etwas zulegen, so kann er sich damit beruhigen, daß vielleicht sein Sohn in dem nächsten Dorfe für den nämlichen Betrag versorgt wird; es handelt sich hier nicht von Fremdlingen, sondern von Söhnen des Landes. Mir ist übrigens noch nie eine Klage vorgekommen über die Last der Cinquartierung, die in der Regel nur ein bis zwei Tage dauert. Ich stimme daher für den Antrag der Commission.

Forstmeister v. Kettner: Nachdem ich mit meinem Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzes kein Glück hatte, so muß ich den Vorschlag wenigstens in so weit wiederholen, daß der Tarif verworfen werden möge. Einen Grund für die Beibehaltung desselben haben wir noch nicht gehört, dagegen bereits vernommen, daß ein solcher Tarif große Uebelstände herbeiführen müsse, unter welchen ich als den größten den ansehen möchte, daß, wenn einmal der Tarif auf dem Wege der Gesetzgebung fixirt ist, er, sobald sich derselbe bei

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 18. Prot. Heft.

wechselnden Verhältnissen unangemessen erweist, nur auf dem nämlichen Wege abgeändert werden kann, was in manchen Fällen große Schwierigkeiten haben wird. Wir können mit aller Beruhigung der Regierung vertrauen, daß sie je weils den Verhältnissen entsprechend den Tarif, welcher diesem Gesetz nicht beigegeben zu werden braucht, im Wege der Verordnung festsetze. Es müßten dann natürlich diejenigen Artikel, welche sich auf denselben beziehen, eine Aenderung erleiden. Ich bitte Sie, hochgeehrte Herren, dem Tarif Ihre Zustimmung zu versagen.

Generalmajor v. Lasolaye: Es ist auch in der Commission die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, der Kriegsverwaltung jeweils nach Maßgabe der Preise der Lebensmittel die Bestimmung und Abänderung des Tarifs zu überlassen. Allein es wurde dagegen angeführt, daß dann die Militärverwaltung in den einzelnen Fällen von einer Masse von Reclamationen überhäuft würde, welchen vorzubeugen für die Regierung mit ein Grund zur Vorlage des Gesetzes mit einem festen Tarif gewesen sei. Das Bedenken des Hrn. Antragstellers in Bezug auf die Abänderung desselben scheint mir deshalb ungegründet, weil der Regierung immerhin der Ausweg offen steht, den bei veränderten Umständen nicht mehr angemessenen Tarif durch ein provisorisches Gesetz zu modificiren, wenn dies zu einer andern Zeit, als während des Landtags, nöthig sein sollte. Ich glaube daher, daß eine Verwerfung des Tarifs nicht gerechtfertigt wäre.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Ein Vorzug eines solchen bestimmten Tarifs liegt wohl darin, daß dadurch der eine Factor der desfallsigen Budgetposition festgesetzt ist, und nicht abgeändert werden kann, während diese sonst durchaus der Prüfung und Bewilligung der Kammern unterläge.

Fehr. v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Forstmeisters v. Kettner auf Verwerfung des Tarifs.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Sie haben, hochgeehrte Herren! schon bei der letzten Verathung den Tarif angenommen, und, wie ich glaube, auch heute wiederholt dadurch, daß Sie gegen die Art. 10 und 12, welche sich auf den Tarif beziehen, nichts erinnert haben. Es handelt sich übrigens nicht mehr um die Frage, ob überhaupt

ein Tarif aufgestellt werden soll oder nicht, sondern es handelt sich nur um einen einzigen Satz desselben. Streichen Sie den Tarif weg, so haben manche Bestimmungen, die in dem Gesetze aufgenommen sind, gar keinen Sinn mehr, und dieses müßte eine totale Umarbeitung erleiden.

Geh. Rath Vogel: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und es ist auch zu hoffen, daß die Majorität der hohen Kammer, welche bereits sich mit dem Gesetze einverstanden erklärt hat, den Tarif im Ganzen nicht verwerfen werde; denn das Gesetz ist auf den Tarif gegründet und bezieht sich in mehreren Paragraphen darauf.

Forstmeister v. Kettner: Ich will auch einen Tarif, aber keinen gesetzlich bestimmten. Ich wünsche, daß die Regierung von Zeit zu Zeit gerade dem Bedürfniß gemäß einen solchen Tarif promulgire. Eine wesentliche Abänderung wird das Gesetz dadurch nicht erleiden, denn alle seine Bestimmungen, welche mit dem Tarif in Verbindung stehen, kann man auf den von der Regierung zu erlassenden Tarif beziehen.

Staatsrath Nebenius: Ich erkenne das Uebergewicht der Gründe für einen festen Tarif vollkommen an; denn die bei einem wandelbaren Tarif jeweils nothwendige Untersuchung, um die Vergütung in Uebereinstimmung mit den Marktpreisen zu bringen, ist eine so enorme Arbeit, daß sie ganz außer Verhältniß mit dem Zweck der Sache steht. Ich halte daher den Vorschlag der Regierung für ganz angemessen, und setze voraus, daß, wenn die Vergütung nicht den laufenden Preisen entspricht, sie nicht einen Landtag zusammenruft, sondern durch eine provisorische Bestimmung Vorsorge trifft, und die etwaige Mehrausgabe in den Nachweisungen rechtfertigt.

Geh. Rath Vogel: Ich erlaube mir, den Hrn. Berichterstatter um eine Erläuterung zu bitten. In dem Commissionsberichte ist gesagt, daß eine ständige Bewilligung angemessener Menagezuschüsse für die kasernirte Mannschaft beabsichtigt sei. Der Bericht erkennt diese Maßregel für sehr gut an, fürchtet aber, daß, wenn der vorliegende Tariffatz erhöht werde, darin ein Hinderniß gefunden werden könnte, wornach jene Maßregel nicht auszuführen wäre. Mir scheint im Gegentheil, daß, wenn der Tariffatz für einen einquartierten Mann von 15 fr. auf 18 fr. erhöht wird, um so un-

abweislicher dann auch eine Erhöhung des Betrags für die Kost der kasernirten Mannschaft eintreten muß.

Generalmajor v. Laßlaye: Die Commission hat den beträchtlichen Aufwand im Kriegsbudget pro 1844 und 1845 im Auge, in welchem der ordentliche Militäretat auf 1,950,000 fl. ansteigt, wozu ein nachträglicher von 10,500 fl. und ein außerordentlicher Etat von 259,000 fl. kommt, ist daher der Ansicht, daß in dieser Beziehung eine strenge Oekonomie des ganzen Militäretats nothwendig und namentlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß keine überflüssigen Ausgaben creirt werden, worunter die Erhöhung für die Vergütung der Kantonirungsverpflegung zu rechnen wäre, während andere nothwendige Ausgaben ohne Befriedigung blieben. Es hat sich nämlich durch die bisherige Erfahrung bei den steigenden Preisen der Lebensmittel die dringende Nothwendigkeit gezeigt, der gewöhnlichen Garnisonsmenage eine ständige Aufbesserung zuzuwenden. Die Militärverwaltung hat dies schon in den letztvergangenen Jahren dadurch gethan, daß sie jeweils Menagezulagen für die garnisonirenden Truppen bewilligte, die jedoch nicht ständig waren und sich nicht auf alle Monate des Jahres erstreckten. Man ist nun zu der Einsicht gelangt, daß bei dem jetzigen Sold der Soldaten und bei den gegenwärtigen und voraussichtlich andauernden hohen Preisen der Lebensmittel die Menagen ständige Zuschüsse durchaus erfordern. Der Mehrbetrag von einigen Tausend Gulden, der zu Aufbesserung der Kantonirungsverpflegung von der zweiten Kammer beabsichtigt war, könnte sonach weit nützlicher als Beitrag zu ständigen Menagezulagen zu verwenden sein.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Ich muß nur hinzufügen, daß eine Wechselwirkung zwischen dem Tariffatz von 18 fr. und einer ständigen Aufbesserung der Menage nicht stattfindet. Bei der Festsetzung der Vergütung von 15 fr. werden die gegenwärtigen Durchschnittspreise der Lebensmittel zu Grunde gelegt. Der Sold ist aber seit länger als 25 Jahren ungeachtet des Steigens aller Lebensmittel gleich geblieben. Wenn die verehrliche Commission befürchtet, daß durch die Bewilligung dieser Erhöhung von 15 fr. auf 18 fr. die Ausführung einer bei weitem vortheilhaftern Anordnung zurückstehen müßte, so liegt dieser Besorgniß wohl einfach der Satz zu Grund, daß man, so lange für das

Nothwendige nicht gesorgt ist, zu etwas Ueberflüssigem seine Zustimmung nicht geben soll.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Forstmeisters v. Kettner auf Verwerfung des Tarifs abgelehnt, und der Tarif nach dem Antrage der Commission angenommen.

Großhofmeister v. Berkheim: Um bei der Endabstimmung nicht inconsequent zu erscheinen, muß ich die Bemerkung nochmals wiederholen, daß nach meiner Ansicht die Bestimmungen des von der Regierung vorgelegten Gesetzes gar nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehören, vielmehr im Verwaltungswege hätten erlassen werden können; daß ich aber dessenungeachtet, da die Regierung einmal die Vorlage gemacht, auch die hohe Kammer bereits früher auf deren Verathung sich eingelassen und den Entwurf angenommen hat, nicht gegen denselben stimmen werde, zumal da ich aus

der Erklärung der Herren Regierungscommissäre die Ueberzeugung geschöpft habe, daß sie sich die Ansichten der hohen Kammer, namentlich in Beziehung auf die Beibehaltung des Tariffages von 15 kr., zu eigen gemacht haben.

Das Präsidium bringt nunmehr das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, bei welcher dasselbe mit allen gegen 3 Stimmen (Fehr. v. Andlaw, Forstmeister v. Kettner und Fehr. v. Göler d. ä.) angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Fehr. v. Göler.
v. Kettner.